



Merkblatt zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 9 HwO

Zur Vermeidung von Unsicherheiten bei der Antragstellung empfiehlt die Handwerkskammer ein persönliches Vorgespräch. Dazu wenden Sie sich bitte an:

Christian Ludwig
Ressortleiter Handwerksrolle
Tel.: 0335 5619-142
E-Mail: christian.ludwig@hbk-ff.de

In Ausnahmefällen kommt für EU-Bürger und solche des EWR und der Schweiz eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle in Betracht, wenn der/die Antragsteller/in die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für das zu betreibende zulassungspflichtige Handwerk nachweist. Folgende Unterlagen werden benötigt, damit eine Bearbeitung schnell und problemlos erfolgen kann:

1. vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
2. EU-Bescheinigung (Bescheinigung über Art, Dauer und Charakter der im Herkunftsstaat rechtmäßig ausgeübten Tätigkeit)

- a) aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Antragsteller innerhalb der letzten 10 Jahre wenigstens 6 Jahr im beantragten Handwerk selbständig oder als verantwortlicher Betriebsleiter tätig war oder noch ist (Hauptanwendungsfall)
- b) oder das beantragte Handwerk ist im Herkunftsstaat reglementiert und der Antragsteller verfügt über eine entsprechende (gleichwertige) Berufsqualifikation

Der Antrag ist grundsätzlich persönlich vor Ort zu stellen. Die Unterlagen sollten jedoch vorab (z.B. per email) übersandt werden, um diese zu überprüfen. Die EU-Bescheinigung ist im Original und in Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher im persönlichen Termin vorzulegen. Bei sprachlichen Barrieren des Antragstellers ist durch diesen ein vereidigter Dolmetscher hinzuzuziehen.

Die Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 9 HwO beträgt gemäß Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg 370,00 Euro. Weiterhin fallen bei der Eintragung in die Handwerksrolle die entsprechenden Eintragungsgebühren an, welche von der gewählten Rechtsform abhängig sind.

Die Mitarbeiter der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg sind gern bereit, in einem individuellen Beratungsgespräch die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung zu klären.